A1 - Formular
Das neue Irrenhaus

WAS IHR ALS KOLLEGEN ÜBER DIE ENTSENDUNG INS AUSLAND WISSEN SOLLTET

LINK ZUM ANTRAGS-FORMULAR
HIER

DVKA -NÜTZLICHE INFOS ZUM THEMA
HIER

MASCHINELLE AUSFÜLLHIFE
HIER

A1 - DAS NEUE IRRENHAUS

Ich bekam gestern einen Anruf eines Kollegen, der mir mitteilte, dass ab dem **01.01.2019** Anträge für A1 Formular zur Entsendung ins Ausland, maschinell erfolgen müssen. Darauf hin habe ich recherchiert und viel telefoniert und fasse mal den aktuellen Stand der Dinge zusammen. Aber Vorsicht, diese Info erhebt nicht den Anspruch juristischer Korrektheit noch Vollständigkeit. Wer 100% sicher gehen möchte, prüfe selbst seinen Status.

Ich denke, über die Sinnhaftigkeit dieser Prozedur sollten wir nicht mehr reden. Es ist und bleibt kompletter Schwachsinn. Und der erste Gedanke, ein maschinelles Verfahren könnte es vereinfachen, entpuppt sich als Irrtum.

Müssen Selbstständige sich selbst ins Ausland entsenden und benötigen eine A1-Bescheinigung? - JA

Jeder selbstständige Kollege muss bei Dienstreisen, und sei es nur für wenige Stunden, einen gültigen Nachweis in Form eines A1 Formulares mit sich führen. Für das jeweilige Land und den jeweiligen Aufenthaltszeitraum. Sprich für eine Europatour kann man für jeden Grenzübertritt einen Antrag stellen [Link, siehe oben]. Länder wie Österreich und Frankreich sind mit Kontrollen arg hinterher und die Strafen empfindlich hoch.

Bei wem beantrage ich das? [Quelle: DVKA]

- die gesetzliche Krankenkasse, bei der die Person versichert ist. Dies gilt unabhängig davon, ob bei dieser Krankenkasse eine Pflicht-, freiwillige oder Familienversicherung besteht.
- der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund, DRV Knappschaft-Bahn-See oder der zuständige Regionalträger der DRV), sofern die Person nicht gesetzlich krankenversichert ist.
- die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V., Postfach 08 02 54, 10002 Berlin, für Personen die nicht gesetzlich krankenversichert und Mitglied bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind.

Zuständig ist deine gesetzliche Krankenkasse oder dein Rententräger, wenn du privat versichert bist

Welches Antragsverfahren steht uns zur Verfügung? [Quelle: DVKA]

Seit dem **01.01.2018** kann der Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung für einen entsandten Arbeitnehmer vom Arbeitgeber im Rahmen des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens nach § 106 SGB IV mittels systemgeprüfter Abrechnungsprogramme oder einer maschinellen Ausfüllhilfe an die jeweils zuständige Stelle (Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen) übermittelt werden.
...

Bisher konnte man eine ausgefüllten PDF -Antrag an die zuständige Kasse oder Rententräger schicken. Nun soll das mittels Software geschehen

Wenn Sie ein systemgeprüftes Abrechnungsprogramm einsetzen und Ihr Softwarehersteller die oben beschriebene Übermittlungsmöglichkeit bereits implementiert hat, können Sie den Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung für entsandte Arbeitnehmer hierüber direkt online stellen.

Im Grunde enthalten nur Lohnbuchhaltungsprogramme diese Funktion.

Nutzen Sie ein solches Programm nicht, steht Ihnen für die Beantragung der Ausstellung einer A1-Bescheinigung alternativ eine entsprechende maschinelle Ausfüllhilfe der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) unter http://www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/ zur Verfügung.

Die sv.net Lösung scheint wie für uns gemacht und ist für 100 Anträge auch kostenlos. Allerdings funktioniert sie auch wieder nur für Arbeitgeber, da eine Betriebsnummer der BfA nötig ist, die man nur für Angestellte erhält.

Bei der elektronischen Antragstellung handelt es sich bis 31.12.2018 um eine Option, so dass die Antragstellung mittels der folgenden Vordrucke vorerst weiterhin möglich bleibt.

Zum 01.01.2019 wird das elektronische Antragsverfahren verpflichtend. In begründeten Einzelfällen ist bis zum 30.06.2019 eine papiergebundene Antragstellung weiterhin möglich.

Nach Aussage meiner KK, werden auch nach Ablauf des 30.06. die Anträge per Mail abgearbeitet, da es keine Infrastruktur für Selbstständige gibt, die eine maschinelle Verarbeitung zulässt.

FAZIT: Alles bleibt beim Alten. Ich habe einen Vormittag verloren, weil Gesetze in Kraft treten, wo die Infrastruktur nicht vorhanden ist und alle betroffenen Stellen große Fragezeichen auf ihren Bildschirmen haben.